

**Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. IX 1A
– Zentrales Heizwerk und Müll-
verbrennungsanlage –**

**Zusammenfassende Erklärung
nach § 10a Absatz 1 BauGB**

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage	3
2. Ziele der Aufhebung des Bebauungsplans	3
3. Verfahrensablauf.....	5
4. Berücksichtigung der Umweltbelange	6
5. Ergebnisse der Beteiligung und deren Berücksichtigung	9
5.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	9
5.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....	10
5.3 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß gem. § 4 Absatz 2 BauGB	10
5.4 Beteiligung der Öffentlichkeit / Öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB.....	10
6. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Bebauungsplan)	11

1. Rechtsgrundlage

Das Bebauungsplanverfahren wurde auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit geltenden Rechtsstandes des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) durchgeführt.

Gemäß § 10a Absatz 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Ziele der Aufhebung des Bebauungsplans

Ziel des Verfahrens ist es, den in seinen Zielsetzungen offenkundig überholten Bebauungsplan aus den 60er Jahren aufzuheben. Eine Realisierung der Planung wird nicht mehr angestrebt, da das Heizkraftwerk für die Fernwärme an anderer Stelle realisiert worden ist. Der Bau einer Müllverbrennungsanlage ist im Kreisgebiet Mettmann nicht mehr vorgesehen und auch nicht notwendig. Die Entsorgungssicherheit ist im Abfallwirtschaftskonzept des Kreises (AWIKO, 2011) und im Abfallwirtschaftsplan des Landes (AWP NRW, 21.04.2016) festgestellt. Brennbare Abfälle werden in die Müllverbrennungsanlage der AWG in Wuppertal entsorgt, kompostierbare Abfälle in der Kompostierungsanlage der KDM. Für die inertesten Abfälle stehen die Kreisdeponie in Langenfeld-Immigrath und Deponien in Velbert zur Verfügung.

Eine städtebauliche Steuerung ist hierfür an diesem Standort nicht weiter erforderlich, da die Anlagen an anderer Stelle errichtet wurden und weitere Anlagen nicht benötigt werden.

Daher haben sich die Ziele des Bebauungsplans überholt. Der Bebauungsplan widerspricht den Zielsetzungen des Flächennutzungsplans. Der Flächennutzungsplan weist für diesen Bereich bereits seit seiner Aufstellung 1980 eine „Fläche für Landwirtschaft“ aus. Die Ausweisungen des Landschaftsplans sind nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes kompatibel. Zudem entsprechen die Festsetzungen des Plans nicht den Zielsetzungen u.a. in diesem Bereich den naturschutzfachlichen (zum Teil auch den planungsrechtlichen) Ausgleich für die Entlassung des Naturschutzgebietes im Bereich H 51 – Feuerwache Cleverfeld – vorzusehen. Somit muss der Bebauungsplan aufgehoben worden.

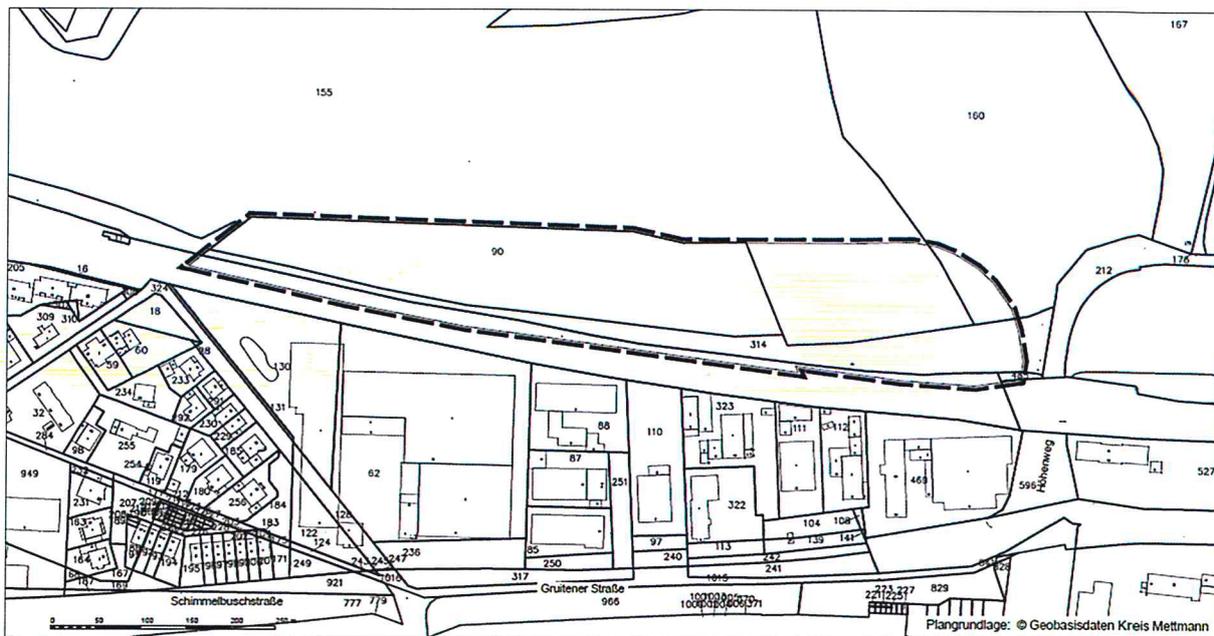


Abb. 1: Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. IX 1A – Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage –, ohne Maßstab, Quelle: Eigene Darstellung, Stadt Erkrath, auf Grundlage ALKIS © DL-DE/By-2.0, Kreis Mettmann, 09.2017.

Der Geltungsbereich der Planaufhebung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. IX 1A – Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage –.

Im seit dem 12.10.1966 rechtskräftigen Bebauungsplan ist das Plangebiet als „Industriegebiet“ gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO 1962) und „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Heizwerk und Müllverbrennungsanlage“ festgesetzt. Die Baumassenzahl ist mit 9,0 und die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,7 festgesetzt.

Darüber hinaus bestehen keine Festsetzungen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt des Bebauungsplans.

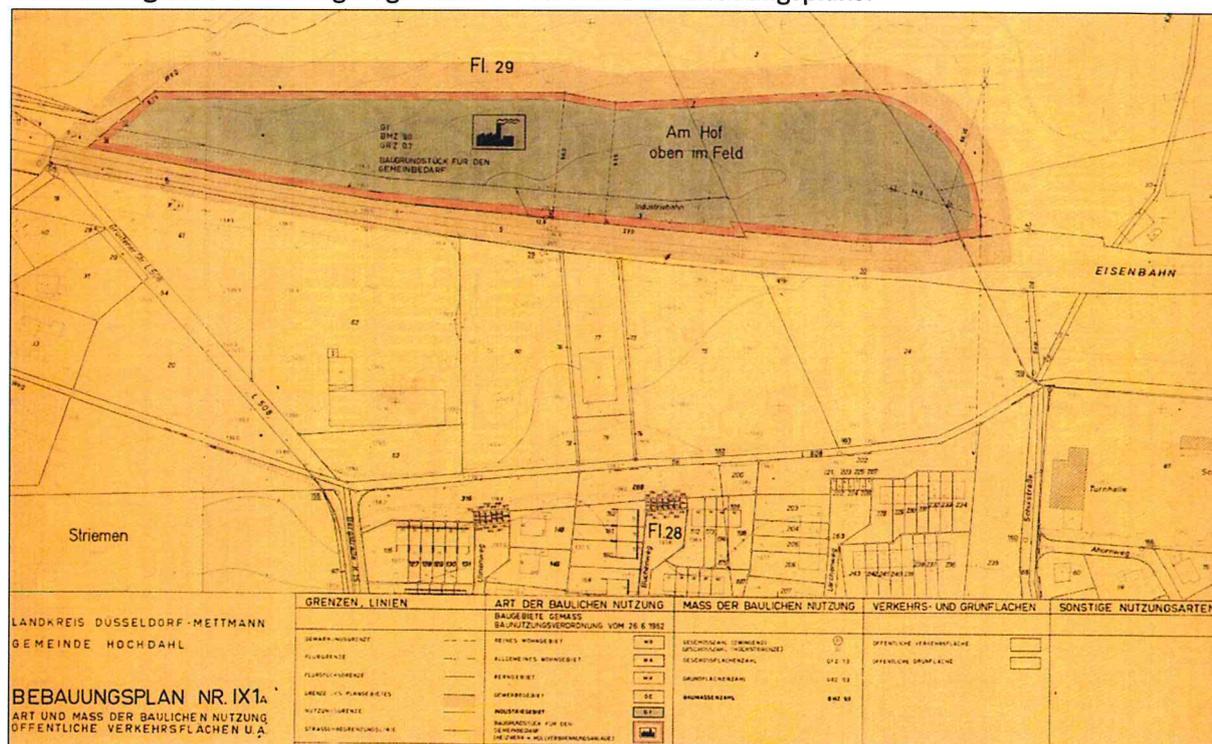


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. IX 1A – Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage –, ohne Maßstab, Quelle: Stadt Erkrath, 1966.

Die Fläche ist unbebaut. Der Bereich wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und enthält im Süden einen Gehölzstreifen sowie einen Weg. Der Gehölzbestand entlang des Weges hat sich fortlaufend weiterentwickelt.

Unmittelbar südlich angrenzend an das Plangebiet verläuft die S-Bahnstrecke Wuppertal - Düsseldorf. Daran anschließend hat sich südlich der Bahnstrecke der Siedlungsbereich Hochdahl seit 1970 abschnittsweise entwickelt. Östlich des Gebietes ist in den 80er Jahren ein P+R-Anlage für den Bahnhof Hochdahl-Millrath entstanden.

3. Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 den Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 8 BauGB für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. IX 1A „Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage“ beschlossen.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bebauungsplänen auch für deren Aufhebung. Ein vereinfachtes Verfahren nach §§ 13 oder 13a BauGB kann hierfür jedoch keine Anwendung finden. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist ausschließlich im Regelverfahren möglich. Auch bei der Aufhebung von Bebauungsplänen ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu erstellen.

Das Bauleitplanverfahren wurde aufgestellt mit dem Ziel, an diesem Standort ein zentrales Heizwerk und eine Müllverbrennungsanlagen zu errichten. Diese Zielsetzung wird nicht mehr verfolgt. Die Fläche des Geltungsbereiches soll zukünftig z.T. als Flächen zum Ausgleich der Planung für die Feuer- und Rettungswache in Hochdahl am Cleverfeld (in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan Nr. H 51) zur Verfügung stehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB fand parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 20.11.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme und zu Äußerungen im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Es wurden elf Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegeben. In den Stellungnahmen werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Untere Bodenschutzbehörde hat einen Hinweis vorgebracht.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht erfolgte gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und die parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB (Anschreiben: 27.06.2018) in der Zeit vom 02.07.2018 bis einschließlich 03.08.2018.

Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. IX 1A – Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage – wurde durch den Rat der Stadt Erkrath am 27.09.2018 gefasst und am 20.12.2018 bekannt gemacht.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB für den Bebauungsplan Nr. IX 1A – Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage – eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor:

- Umweltbericht als Teil der Begründung
- Landschaftsplan des Kreises Mettmann
- Stellungnahme der Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, Schreiben vom 20.11.2017

Aufgrund des geringen Umfanges der Maßnahme und der positiven Einschätzungen für den Fall der Aufhebung sind keinerlei Gutachten, Nachweise oder ähnliche Untersuchungen erforderlich geworden. Als umweltrelevante Planunterlagen sind topographische und geologische Karten, Bodenkarten und Grundwasserkarten des Landes Nordrhein-Westfalen zu nennen. Zudem sind der Landschaftsplan Kreis Mettmann 2012, der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf und weiteres Luftbildmaterial der Stadt Erkrath für die Umweltprüfung herangezogen worden. Im Hinblick auf die mit der Aufhebung des derzeitigen Bebauungsplanes verfolgten Planungsziele liegen in Umfang und Detaillierungsgrad angemessene und hinreichend konkrete Umweltinformationen vor, sodass weitere zur Beurteilung notwendige Fachgutachten aufgrund der positiven Einschätzungen für den Fall der Planaufhebung nicht erforderlich werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde überprüft, ob durch die Planung nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Umweltbelange hervorgerufen werden können. Die umweltrelevanten Auswirkungen der Planung sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkung
Menschen	<p>Die menschliche Gesundheit wird durch die Planaufhebung nicht negativ beeinträchtigt. Der Zustand der Fläche bleibt unverändert der bestehenden Nutzung.</p> <p><i>Bewertung:</i> Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden der Mensch und seine Gesundheit nicht beeinträchtigt. Diese Entwicklung ist positiv zu bewerten.</p>	nicht erheblich
Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	<p>Durch die Aufhebung des Bebauungsplans bleibt der Geltungsbereich unbebaut und der vorhandene Baumbestand erhalten. Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird Tieren kein potentieller Lebensraum entzogen, da mit der Planaufhebung keine Verringerung von Freiflächen zugunsten von Bauflächen verfolgt wird. In Bezug auf geschützte Tierarten kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass hier keine Betroffenheit vorliegt.</p> <p>Die vorhandenen Biotopstrukturen können erhalten und z.B.</p>	nicht erheblich

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkung
	<p>im Rahmen der dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans zur Feuerwache – Cleverfeld weiter entwickelt und gepflegt werden.</p> <p>Durch die Planaufhebung sind keine Auswirkungen auf das natürliche Geländeprofil im Plangebiet zu erwarten. Die gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes gehen ebenfalls nicht verloren. Das gesamte Erscheinungsbild und die biologische Vielfalt im Plangebiet bleiben gemäß dem Bestand erhalten.</p> <p><i>Bewertung:</i> Die Aufhebung des Bebauungsplans ist für die Umweltbelange Tiere und Pflanzen positiv zu werten.</p> <p>Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kann die biologische Vielfalt in ihrem jetzigen Zustand erhalten werden. Dies ist positiv zu bewerten.</p>	
Boden	<p>Durch die Aufhebung entfällt die durch den Bebauungsplan mögliche Bodenversiegelung (Verkehrsflächen und überbaubare Grundstücksfläche).</p> <p>Es ist eine ehemalige Geschützstellung aus dem 2. Weltkrieg bekannt.</p> <p>Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.</p> <p><i>Bewertung:</i> Die Aufhebung des Bebauungsplanes verhindert den Eingriff in den Boden und ist damit positiv zu bewerten. Es wird damit dem § 1 a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll.</p> <p>Da mit der Aufhebung des Bebauungsplans keine Maßnahmen verfolgt werden, die an der heutigen Situation etwas ändern, sind keine Auswirkungen bzgl. der Geschützstellung zu erwarten.</p> <p>Eine bauliche Inanspruchnahme der Fläche wird mit der Aufhebung des Bebauungsplans vermieden.</p>	nicht erheblich
Wasser	<p>Die Aufhebung des Bebauungsplans verhindert die mit einer Bebauung einhergehenden Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Reduzierung der Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser im Boden und Verringerung der Grundwasserneubildung)</p> <p><i>Bewertung:</i> Durch die ausbleibende Bebauung mit Bodenverdichtung und -versiegelung kann das Oberflächenwasser weiter ungehindert versickern.</p> <p>Eine bauliche Inanspruchnahme der Fläche wird mit der Aufhebung des Bebauungsplans vermieden, sodass der Wasser-</p>	nicht erheblich

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkung
	haushalt von der Planung nicht beeinträchtigt wird. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist für den Umweltbelang Wasser und den Wasserhaushalt daher positiv zu bewerten.	
Klima / Luft	Durch die Planaufhebung sind keine negativen Auswirkungen auf die Luft und das Klima im Plangebiet zu erwarten. Die Kaltluftentstehung im Plangebiet geht nicht verloren. Eine mögliche Aufheizung durch Versiegelung ist nicht gegeben, da nach der Aufhebung keine Bebauung der Fläche mehr ermöglicht wird. <i>Bewertung:</i> Durch die Aufhebung des Bebauungsplans können die Luft und das Klima in ihrem jetzigen Zustand erhalten werden. Dies ist positiv zu bewerten.	nicht erheblich
Landschaftsbild (Ortsbild)	Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planaufhebung nicht verändert. Die Fläche bleibt unverändert in der bestehenden Nutzung. Die Erholungsnutzung wird daher auch nicht verändert. <i>Bewertung:</i> Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Dies ist positiv zu bewerten.	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Planaufhebung nicht tangiert. <i>Bewertung:</i> Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden Kultur- und sonstige Sachgüter nicht beeinträchtigt.	nicht erheblich
Schutzgebiete und -objekte	Mit Durchführung der Planaufhebung sind keine Schutzgebiete/-objekte betroffen.	nicht erheblich
Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen	Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen werden durch die Bebauungsplanaufhebung nicht beeinträchtigt, da auch die Umweltbelange im Einzelnen nicht beeinträchtigt werden. Durch die Aufhebung wird die Bestandssituation nicht verändert.	nicht erheblich
Schwere Unfälle oder Katastrophen / Störfallrisiko	Durch die Planaufhebung wird die Bestandssituation nicht verändert, daher wird das Risiko für schwere Unfälle und Katastrophen durch die Planaufhebung weder erhöht noch wird eine Bestandsanlage durch die Planung negativ beeinflusst oder das Risiko für die menschliche Gesundheit betroffen.	nicht erheblich

Da keine negativen Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. IX 1A für den Menschen und die Umwelt entstehen, sind Regelungen oder besondere Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltbelange nicht erforderlich.

5. Ergebnisse der Beteiligung und deren Berücksichtigung

Im Folgenden werden die wesentlichen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange kurz dargestellt und die jeweilige Abwägungsentscheidung erläutert. Die einzelnen Äußerungen und Stellungnahmen sowie die jeweiligen Abwägungsvorschläge sind den Verwaltungsvorlagen zum Offenlagebeschluss 79/2018 und zum Satzungsbeschluss 134/2018, der in dieser Form beschlossen wurde, zu entnehmen. Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 20.11.2017 sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 22.12.2017 gesetzt worden. Die Art und Weise der Berücksichtigung der im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wird nachfolgend dargestellt.

Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (auszugsweise, inhaltlich) und deren Berücksichtigung:

Kreis Mettmann (Schreiben vom 20.11.2017)	
<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u>	<u>Wertung und Abwägung:</u>
<p>Im Bereich des Plangebietes ist eine Geschützstellung aus dem 2. Weltkrieg im informellen Altablagerungs- und Standortverzeichnis unter der Nummer 35775_7 Er eingetragen. Informationen zu Gefahren, die von der Fläche ausgehen oder zur Bodenbelastung liegen nicht vor. Vor Beginn etwaiger Maßnahmen ist eine Kampfmittel-auskunft über die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ein-zuholen.</p>	<p>Die Hinweise der Kreisverwaltung werden zur Kenntnis ge-nommen.</p> <p>Die genannten Hinweise der Unteren Bodenschutz-behörde bzgl. der Geschützstellung aus dem 2. Welt-krieg können als „Hinweise“ in der Begründung mit Umweltbericht unter B 2.1.3 aufgenommen werden.</p> <p>Die Begründung wurde wie auf Seite 2 (s.o.) dargelegt entspre-chend ergänzt.</p>
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Das Plangebiet liegt größtenteils im Geltungsbereich des Land-schaftsplans hier mit dem Ent-wicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftsele-menten reich oder vielfältig</p>	

<p>ausgestatteten Landschaft“ sowie im Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Das Plangebiet liegt größtenteils im Geltungsbereich des Landschaftsplans hier mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ sowie im Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Die Aufhebung des Bebauungsplans bedingt keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft.</p> <p>Keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten.</p> <p>Lokale Populationen streng geschützter Arten werden nach Einschätzung der UNB nicht beeinträchtigt.</p>	
--	--

5.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Absatz 1 BauGB frühzeitig von der Planung unterrichtet Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Die Beteiligung fand in Form einer Auslegung der Unterlagen in der Zeit vom 04.12.2017 bis einschließlich 18.12.2017 statt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

5.3 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß gem. § 4 Absatz 2 BauGB

Mit Schreiben vom 27.06.2018 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 03.08.2018 gesetzt worden.

Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

5.4 Beteiligung der Öffentlichkeit / Öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB

Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Absatz 2 BauGB die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen fand in der Zeit vom 02.07.2018 bis einschließlich 03.08.2018 statt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

6. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Bebauungsplan)

Der Bebauungsplan ist aus Gründen der fehlenden Erforderlichkeit des Bebauungsplans für den gesamten Geltungsbereich aufgehoben worden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten mussten nicht geprüft werden, da sich ein Aufhebungsverfahren nur auf den jeweiligen Bebauungsplan beziehen kann.

Da zudem keine negativen Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. IX 1A für Mensch und Umwelt ersichtlich sind, wurde eine Erarbeitung anderweitiger Lösungen und besonderer Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Natur nicht weiter in Betracht gezogen.

Die Verwirklichung der Bebauungsplanfestsetzungen entspricht nicht mehr den städtebaulichen Zielen der Stadt. Im Geltungsbereich sollen auf städtischen Flächen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, die einem anderen Bebauungsplan zugeordnet sind.

Die Aufhebung des Bebauungsplans ist die einzige Planungsvariante, die das Erreichen dieser Ziele im Geltungsbereich ermöglicht.

Erkrath, den 19.12.2018



Wessendorf

Fachbereichsleiter